

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG für den Landesverband Baden–Württemberg im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R

Präambel

A. Geschäftsordnung

- § 1 Organe des Landesverbandes
- § 2 Rat des Landesverbandes
- § 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung
- § 4 Informationen und Arbeitsunterlagen für die Ratstagung
- § 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates
- § 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung
- § 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates
- § 8 Beschlussfassungen des Rates
- § 9 Abstimmungen des Rates
- § 10 Protokoll der Ratstagungen
- § 11 Öffentlichkeit bei den Ratstagungen
- § 12 Haushalt des Landesverbandes
- § 13 Leitung des Landesverbandes
- § 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes
- § 15 Sitzungen der Leitung des Landesverbandes

B. Wahlordnung

- § 16 Wahlausschuss des Landesverbandes
- § 17 Wahlvorbereitungen
- § 18 Wahl der Leitung des Landesverbandes
- § 19 Wahl- und Berufszeiten
- § 20 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes
- § 21 Wahl des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters
- § 22 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen

C. Schlussbestimmungen

- § 23 Gleichstellung
- § 24 Schlussbestimmungen

Präambel

1. Der Landesverband Baden-Württemberg im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt) ist identisch mit der bis 2005 so bezeichneten Vereinigung Baden-Württemberg.
2. Dazu gehören die Gemeinden des Bundes, die vornehmlich in Baden-Württemberg ansässig sind. Durch die 1941 vollzogene Vereinigung des Bundes der Baptistengemeinden mit dem Bund freikirchlicher Christen (BfC) und den Elimgemeinden gehören auch Gemeinden aus der Tradition der Brüdergemeinden zum Landesverband Baden-Württemberg. Die Veränderungen haben die geistlichen Grundüberzeugungen in Gemeinschaft mit dem Bund nicht berührt.
3. Die im Bund zusammengeschlossenen Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.

Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder (siehe Verfassung des Bundes, Präambel, Absatz 1).

Sie vertreten die Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit sowie die Trennung von Kirche und Staat. Die Übereinstimmung der Gemeinden im Glauben hat im Laufe ihrer Geschichte auch schriftlichen Ausdruck gefunden, zuletzt in der „Rechenschaft vom Glauben“. Als zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift werden diese Texte durch die Heilige Schrift selbst begründet und begrenzt.

4. Der Landesverband Baden-Württemberg nimmt gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes Aufgaben wahr, die die Gemeinden seines Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern. Er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.
5. Der Landesverband Baden-Württemberg ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Für die Gebietsfestlegung des Landesverbandes sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbandes sind die Artikel 20 – 22 der Verfassung des Bundes maßgebend (Anlage 1).
6. In Ergänzung der Verfassung des Bundes gemäß Artikel 20 Abs. 6 gibt sich der Landesverband Baden-Württemberg die folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

A. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt)
- b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).

§ 2 Rat des Landesverbandes

1. Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes; er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.
2. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Festlegung regionaler Gliederungen
 - b) die Wahl oder Abberufung der Leitungsmitglieder
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung
 - d) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen der Leitung gemäß § 22 Abs. 1
 - e) die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner Stellvertreter
 - f) die Zustimmung zur Berufung des Kassenverwalters gemäß §12 Abs.5.
3. Der Rat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Abgeordneten der Gemeinden
 - b) den Mitgliedern der Leitung des Landesverbandes
 - c) den im Dienst des Landesverbandes stehenden hauptamtlichen Mitarbeitern
 - d) den von der Leitung berufenen und vom Rat bestätigten Sachbearbeitern des Landesverbandes
 - e) den von der Leitung berufenen und vom Rat bestätigten Beauftragten des Landesverbandes.

Als Sachbearbeiter werden Personen bezeichnet, die entweder qua Amt oder aufgrund eines besonderen Aufgabenschwerpunktes von der Leitung als Sachbearbeiter benannt und vom Rat bestätigt werden und zu den Sitzungen der Leitung eingeladen werden.

Beauftragte des Landesverbandes sind Personen, die für einen klar umrissenen Arbeitsbereich (z.B. Frauenarbeit, ACK-Delegierte) berufen und vom Rat bestätigt werden. s. unter Abs. 3 Buchst. e).

4. Für die Verteilung der Mandate an die Gemeinden des Landesverbandes gilt folgender Schlüssel:

bis 100 Mitglieder	2 Abgeordnete
101 – 200 Mitglieder	3 Abgeordnete
201 – 300 Mitglieder	4 Abgeordnete
301 – 400 Mitglieder	5 Abgeordnete
401 – 500 Mitglieder	6 Abgeordnete

Zweiggemeinden sollen bei der Benennung der Abgeordneten durch die Bundesgemeinde angemessen berücksichtigt werden.

5. Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes.
6. Die Leitung kann Sachverständige zu den Sitzungen des Rates hinzuziehen. Sie nehmen jedoch ohne Sitz und Stimme an der Ratstagung teil.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung

1. Die Leitung beruft den Rat mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich ein.
2. Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies von der Leitung oder von mindestens 5 Gemeinden des Landesverbandes unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Eine vorläufige Tagesordnung wird von der Leitung vorbereitet und mit der Einberufung des Rates bekannt gegeben. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung sind i. d. R. 2 Monate vor der Ratstagung dem Leiter des Landesverbandes schriftlich mitzuteilen.
4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind bis zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schriftform zulässig. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Tagung des Rates (nachfolgend Ratstagung genannt) ausgehändigt.
5. Dem Rat wird eine vorläufige Tagesordnung zu Tagungsbeginn zur Verfügung gestellt. Bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung können in begründeten Ausnahmefällen Ergänzungsanträge zur Tagesordnung berücksichtigt werden. Über solche Ausnahmefälle wird abgestimmt, wenn mindestens 15 Mitglieder des Rates dies unterstützen.
6. Für die technische Durchführung der Ratstagung ist das Ortskomitee der einladenden Gemeinde verantwortlich; für den Inhalt die Leitung.

§ 4 Informationen und Arbeitsunterlagen des Rates

1. Die Leitung unterrichtet die Gemeinden und die zu berufenden Mitglieder des Rates in angemessener Form rechtzeitig über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Ratstagung. Evtl. erforderliche Unterlagen über die Gegenstände der Verhandlung werden den Mitgliedern des Rates rechtzeitig (d. h. möglichst 6 Wochen vorher) zugestellt.
2. Ergänzungsanträge werden den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung ausgehändigt.

§ 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates

1. Den Vorsitz führt der Leiter des Landesverbandes, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Leitung. Die Leitung kann einen Verhandlungsleiter berufen, der nicht der Leitung angehört. Es ist darauf zu achten, dass Berichterstatter nicht zugleich Verhandlungsleiter sind.

2. Vor Feststellung der endgültigen Tagesordnung erfolgt die Konstituierung. Aufgrund des Berichtes des Ortskomitees wird die Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 2 Abs. 3 - 5 vom Verhandlungsleiter geprüft und die Zahl der Mitglieder des Rates festgestellt.

§ 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung

1. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er führt eine Rednerliste. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.
2. Anträge zur Geschäftsordnung müssen in gebührender Kürze vorgetragen werden.
3. Außerhalb der Rednerliste kann der Verhandlungsleiter einem besonders bestellten Berichterstatter, so wie dem Leiter des Landesverbands, dessen Stellvertreter und Sachbearbeitern das Wort erteilen.
4. Der Verhandlungsleiter kann die Zahl der Wortmeldungen und die Redezeit begrenzen.
5. Der Verhandlungsleiter kann das Wort zur unmittelbaren, kurzen Erwiderung außerhalb der Rednerliste erteilen.
6. Der Verhandlungsleiter kann einen Redner unterbrechen oder zur Ordnung rufen.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates

1. Anträge auf Unterbrechung, auf Zurückstellung und Schluss der Debatte oder der Rednerliste können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist nach Anhörung der Gegenmeinung abzustimmen.
2. Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenmeinung abzustimmen.
4. Der Rat kann die Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit bis zur nächsten ordentlichen Ratstagung verschieben, sofern sich die Notwendigkeit weiterer Beratungen ergibt.

§ 8 Beschlussfassungen der Ratstagung

1. Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Wahlen und Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der konstituierten Mitglieder erforderlich.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst, wenn diese Geschäfts- und Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht; Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.

§ 9 Abstimmungen des Rates

1. Werden zu einem Antrag Gegenanträge oder Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
2. Abgestimmt wird in der Regel durch Vorweisen der Abgeordnetenkarte. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 5 der anwesenden Mitglieder des Rates dies verlangen.

3. Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.
4. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.
5. Wird von einem Ratsmitglied die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses angefochten, so entscheidet der Rat, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

§ 10 Protokoll der Ratstagungen

1. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern sowie dem Leiter des Landesverbandes und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.
2. Die Leitung schlägt den/die Protokollführer zur Bestätigung durch den Rat vor.
3. Das Protokoll muss alle gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse der Ratstagung enthalten.
4. Anträge sind schriftlich zu überreichen, wenn der Verhandlungsleiter dies verlangt.
5. Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss schriftlich vorgelegt werden.
6. Das Protokoll wird den Gemeinden und den unter § 2 Nr. 3 genannten Personen spätestens Wochen nach der Ratstagung zugeschickt. Den Ortsgemeinden obliegt die Weiterleitung des Protokolls an ihre Abgeordneten (§2 Nr. 3a) Der Versand auf elektronischem Wege ist zulässig.
Ein Einspruch ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Versand schriftlich dem Leiter des Landesverbandes mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Über einen Einspruch entscheidet der Rat.

§ 11 Öffentlichkeit der Ratstagungen

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Zuhörer sollen im Sitzungsraum deutlich getrennt von den Mitgliedern des Rates Platz nehmen.
2. Der Verhandlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Anwesenheit der Zuhörer die Verhandlung nicht unzumutbar erschwert wird. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rates ausgeschlossen werden.
3. Der Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 12 Haushalt des Landesverbandes

1. Der Landesverband finanziert seinen Haushalt vornehmlich durch Beiträge der Gemeinden und durch Spenden. Über die Höhe der Beiträge beschließt der Rat nach Empfehlung der Leitung eine entsprechende Empfehlung an die Gemeinden.
2. Der Rat beschließt den von der Leitung vorzubereitenden Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung an; er erteilt der Leitung und dem Kassenverwalter Entlastung.
3. Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke gemäß Artikel 20 Abs. 7 der Verfassung des Bundes.
4. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung entsprechen.
5. Die Leitung beschließt über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.
6. Der verantwortliche Kassenverwalter wird von der Leitung für vier Jahre berufen; erneute Berufung ist möglich; die Berufung bedarf der Zustimmung des Rates.
7. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der gastgebenden Gemeinde bestellte Kassenprüfer.

§ 13 Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung setzt sich zusammen aus
 - a) den nach der im Landesverband geltenden Wahlordnung gewählten Mitgliedern
 - b) dem Kassenverwalter
 - c) den hauptamtlichen Referenten des Gemeindejugendwerkes
 - d) dem Leiter des GemeindejugendwerkesDas Gemeindejugendwerk benennt unter den bei c) und d) Genannten zwei stimmberechtigte Mitglieder für die Leitung. Die verbleibenden nicht stimmberechtigten Vertreter des Gemeindejugendwerkes sind automatisch beratende Mitglieder der Leitung, wie im Folgenden unter 2c) aufgeführt.
2. Beratende Mitglieder der Leitung sind
 - a) die von der Leitung berufenen und vom Rat bestätigten Sachbearbeiter
 - b) der Vertrauenspastor der Pastorenschaft
 - c) weitere Sachverständige (s. § 2)
 - d) die zu Gemeinden des Landesverbandes Baden-Württemberg gehörenden Mitglieder des Präsidiums des Bundes.

§ 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
2. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
 - a. die Berufung und Entlassung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern
 - b. die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes
 - c. Beratung und Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden
 - d. die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen
 - e. die Berufung und Entlassung von Beauftragten
 - f. den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes
 - g. die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes für die Beschlussfassung des Rates
 - h. inner- und zwischenkirchliche Beziehungen im Gebiet des Landesverbandes
 - i. die Publikationen im Gebiet des Landesverbandes
 - j. den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen und Gremien des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und anderer Gremien
 - k. die Mitarbeiterförderung.
3. Für die Aufgaben gemäß Abs. 2 hat sie die erforderlichen Arbeitsstrukturen zu schaffen; dies sind vornehmlich Arbeitskreise analog den Dienstbereichen der Bundesgeschäftsführung gemäß der Verfassung des Bundes, Artikel 20, Absatz 3. Dazu werden von der Leitung für die einzelnen Dienstbereiche Kommunikationspartner benannt.
4. Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk des Landesverbandes; sie schließt die Dienstverträge mit den voll- oder teilzeitlichen Referenten ab.
5. Rechtsverbindliche Verträge bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund; die zu bevollmächtigenden Rechtsvertreter sind in der Regel der Leiter, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter.

§ 15 Sitzungen der Leitung

1. Die Sitzungen werden nach Bedarf - jedoch mindestens viermal pro Jahr - vom Leiter des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
2. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
4. Sondersitzungen sind vom Leiter bzw. Stellvertreter unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern der Leitung gewünscht wird.
5. Die Sitzungen der Leitung sind nicht öffentlich. Über verhandelte Punkte ist – falls nichts anderes vereinbart wurde - Verschwiegenheit zu wahren. Die Datenschutzordnung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden ist anzuwenden.
6. Der Leiter führt die neugewählten Mitglieder in die Arbeit des Landesverbandes ein.
7. Die Leitung führt über die Sitzungen Ergebnisprotokolle, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und von ihnen angenommen werden müssen.
Der Protokollant wird vor der Sitzung benannt.

B. WAHLORDNUNG

§ 16 Wahlausschuss des Landesverbandes

1. Die Leitung beruft einen Wahlausschuss und einen Wahlleiter, der die Wahl in Abstimmung mit ihr vorbereitet und durchführt.
2. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei der Leitung des Landesverbandes angehören.
3. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren.

§ 17 Wahlvorbereitung

1. Mindestens 4 Monate vor der Ratstagung werden die Gemeinden über die bevorstehenden Wahlen informiert und um Wahlvorschläge gebeten.
2. Wahlvorschläge können von den Gemeinden und der Leitung eingereicht werden. Sie müssen spätestens 8 Wochen vor der Wahl beim Leiter des Landesverbandes oder einer von der Leitung benannten Person schriftlich eingegangen sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die Bereitschaft der Kandidaten zur Mitarbeit in der Leitung ist vor der Wahl einzuholen. Von der Leitung benannte Kandidaten bedürfen der Zustimmung ihrer Gemeinde oder Werke.
3. Es ist anzustreben, die Leitung paritätisch aus vom Bund ordinierten Mitarbeitern und anderen Mitgliedern zu besetzen.
4. Für die vom Rat zu wählenden Mitglieder der Leitung stellt der Wahlausschuss einen Wahlzettel auf, der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auflistet. Dabei wird die eineinhalbfache Anzahl der zu Wählenden angestrebt.
5. Der Wahlvorschlag soll den Gemeinden und Werken rechtzeitig (in der Regel 6 Wochen vor dem Rat) zugesendet werden.

§ 18 Wahl der Leitung des Landesverbandes

1. Vorwahl zur Leitung
 - a) Übersteigt die Zahl der auf der Wahlliste genannten Kandidaten die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder, so ist eine Vorwahl durchzuführen.
 - b) Aus dem vom Wahlausschuss festgestellten Ergebnis der Vorwahl wird der endgültige Wahlvorschlag erstellt.

- c) Der endgültige Wahlvorschlag enthält möglichst die eineinhalbfache Zahl der zu wählenden Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.
2. Auf dem endgültigen Wahlzettel können so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Mitglieder zur Leitung des Landesverbandes zu wählen sind.
 3. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
 4. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 50% erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung.
 5. Bei Stimmgleichheit findet – falls erforderlich – eine Stichwahl unter den betreffenden Kandidaten statt.
 6. Nach dem zweiten Wahlgang oder der Stichwahl bleiben Sitze in der Leitung des Landesverbandes unbesetzt, wenn für sie 50% der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht werden konnten.
 7. Der Wahlleiter teilt das Ergebnis einer Wahl dem Rat mit und gibt es zu Protokoll.

§ 19 Wahl- und Berufszeiten

1. Die vom Rat zu wählenden Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre in der Weise gewählt, dass in der Regel alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen ist.
2. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Die Wahlperiode der Mitglieder der Leitung beginnt und endet mit der Bekanntgabe des jeweiligen Wahl- oder Zustimmungsergebnisses. Ihr Mandat und die Verantwortung für die Durchführung der Ratstagung bleiben jedoch bis zu deren Ende bestehen.

§ 20 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes

1. Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
2. Scheidet ein vom Rat gewähltes Mitglied vorzeitig aus der Leitung aus, rückt ein Ersatzmitglied auf seinen Platz nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, kann auf der nächsten ordentlichen Tagung des Rates eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen durchgeführt werden.

§ 21 Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner Stellvertreter

1. Die Leitung wählt in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit aus ihrer Mitte den Leiter des Landesverbandes und seine Stellvertreter.
Sie bedarf der Zustimmung des Rates in geheimer Wahl.
2. Die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner Stellvertreter und die Berufung des Kassenverwalters des Landesverbandes durch den Rat bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Wahl gilt für vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich

§ 22 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen

1. Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Wahlordnung des Bundesrates von der Leitung vorgeschlagen und vom Rat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.
2. Einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates benennt die Leitung des Landesverbandes.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Gleichstellung

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Im Zweifelsfall wird nach der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundes verfahren.
2. Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung sowie Abweichungen in Sonderfällen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Entsprechende Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn der Ratstagung des Landesverbands den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.
3. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 21. März 2015 vom Rat des Landesverbandes Baden-Württemberg auf seiner Tagung in Stuttgart-Feuerbach beschlossen. Sie tritt mit der Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom 21.11.2015 in Kraft und ersetzt damit die Geschäfts- und die Wahlordnung vom 08.03.2008